

Aufruf Landkreiskurier (Veröffentlichung am 10. April 2026)

Fördermittel zur Schaffung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen: Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ 2027

Ziel der Förderung durch den Freistaat Sachsen ist es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen zu ermöglichen. Es werden kleine Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit in bestehenden **ambulanten Arztpraxen und Zahnarztpraxen** gefördert. Darüber hinaus werden **kleine Investitionen** zum Abbau bestehender Barrieren, insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich gefördert. Dabei ist der **Gastronomiebereich** ausdrücklich mit einbezogen.

Allgemeine Informationen zum Investitionsprogramm

Die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL Investitionen Teilhabe) in der jeweils geltenden Fassung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bereitstellung der Fördermittel steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass das Investitionsprogramm auch im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen vorläufigen Haushaltsführung durch den Freistaat Sachsen wie vorgesehen umgesetzt werden kann und der Doppelhaushalt 2027/2028 entsprechend vom Sächsischen Landtag beschlossen wird.

- Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) ist die Bewilligungsbehörde und reicht die Förderung an die Kommunen und Landkreise (Erstempfänger) aus. Die Landkreise und kreisfreien Städte reichen die Förderung an den Träger der Einzelmaßnahme (Zuwendungsempfänger), den Letztempfänger weiter.

Letztempfänger ist der Eigentümer des Gebäudes oder der Träger der öffentlich zugänglichen Einrichtung.

- Die Fördermittel sollen für kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren bis zu einer Höhe von 25.000 Euro pro Einzelmaßnahme bereitgestellt werden. Die Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sowie öffentlicher Infrastruktur oder öffentlicher Aufgabenträger ist ausgeschlossen. Mögliche Ausnahmen sind nur freiwillige (Zusatz-) Angebote. Bei Nutzung öffentlicher Gebäude für Pflicht- und Zusatzangebote wird die Förderung nur gewährt, wenn die zusätzlichen freiwilligen Angebote überwiegen und dies auch nachgewiesen werden kann.

- Die Landkreise entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in enger Abstimmung mit ihren Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und den Beiräten für Menschen mit Behinderungen über die Schwerpunkte und Prioritäten der Vergabe der Fördermittel.

- 25 Prozent der jeweils zur Verfügung stehenden Fördermittel sind dabei für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in **ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen** einzusetzen.

- Die Maßnahmen müssen im Kalenderjahr 2027 umgesetzt werden.

Die zuständige Sachbearbeiterin und die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Zwickau stehen für eine Beratung im Vorfeld der Antragstellung über SozA-Foerderung@landkreis-zwickau.de oder Gleichberechtigt@landkreis-zwickau.de gern zur Verfügung.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Antragsteller für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zum barrierefreien Planen und Bauen einschließlich der entsprechenden DIN-Vorschriften zum barrierefreien Bauen verantwortlich sind.

Antragstellung im Landkreis Zwickau

Der Landkreis Zwickau ruft alle interessierten Eigentümer öffentlich zugänglicher Gebäude oder Träger/Betreiber öffentlich zugänglicher Einrichtungen auf, entsprechende Vorhaben zu formulieren und im Landratsamt einzureichen.

Der Antrag ist bis spätestens **29. September 2026** an folgende Anschrift zu übersenden:

Landratsamt Zwickau
Sozialamt
Bereich Förderung
Werdauer Straße 62 (Haus 1)
08056 Zwickau



Der Förderantrag und weitere Hinweise sind unter <https://www.landkreis-zwickau.de/detail?type=VB&id=5401> abrufbar. In den Bürgerservicestellen des Landkreises ist das Antragsformular ebenfalls erhältlich. Neben dem Förderantrag sind folgende Unterlagen bei Antragsabgabe mit einzureichen:

- Kostenvoranschlag zur geplanten Maßnahme (Hinweis: Honorar- und Planungskosten sind nicht förderfähig!),
- Nachweis zur Vorsteuerabzugsberechtigung, falls diese besteht,
- Grundbuchauszug (bei Antragstellung durch den Eigentümer),
- Miet-, Pachtvertrag des Trägers/Betreibers sowie eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin zur Baumaßnahme,
- Bilddokumentation des Ist-Zustandes vor der baulichen Umsetzung,
- maßstabsgerechte und bemaßte Zeichnung
- aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit, sofern zutreffend

Später eingehende oder unvollständige Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Es ist im Zusammenhang mit einer raschen Bearbeitung und im Hinblick auf die Fristwahrung zu empfehlen, die vollständigen Anträge direkt im Sozialamt unter der o. a. Anschrift einzureichen. Es ergeben sich dadurch keine zusätzlichen Postwege innerhalb des Landratsamtes.

Auswertungsverfahren des Landkreises

Alle eingereichten Anträge werden entsprechend nachfolgender festgelegter Fördervoraussetzungen geprüft:

- Vollständigkeit des Antrages (nachgereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden),
- fristgerechter Eingang der Anträge im Landratsamt (Antrag per E-Mail zur Fristwahrung möglich, allerdings einschließlich aller benötigten Unterlagen), E-Mail-Adresse: SozA-Foerderung@landkreis-zwickau.de,
- Förderfähigkeit nach RL Investitionen Teilhabe,
- der Antragsteller muss mindestens drei Jahre Eigentümer oder Träger/Betreiber der bestehenden zu fördernden Einrichtung sein (außer im Bereich der Arzt-/ Zahnarztpraxen) - bei Geschäftsübernahme/-fortführung ohne beachtliche Unterbrechung werden die vorherigen Zeiten angerechnet, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird -,
- die Investitionsmaßnahme muss der jeweiligen DIN entsprechen (z. B. DIN 18040-1 bei baulichen Maßnahmen, DIN 32986 für taktile Beschriftungen),

- die zu fördernde Maßnahme darf 25.000 Euro brutto (bei Vorsteuerabzugsberechtigung 25.000 Euro netto) nicht übersteigen und nicht Teil einer größeren Gesamtinvestitionsmaßnahme sein

Die Zweckbindungsfrist beträgt zwölf Jahre für bauliche Anlagen, für nicht bauliche Anlagen beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre.

Bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen erfolgt die Priorisierung auf Basis einer für den Förderzeitraum festgelegten Bewertungsmatrix. Dabei orientiert sich der Landkreis an den Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms aus den vergangenen Jahren. Bei gleicher Bewertung zweier Maßnahmen erhält die kostengünstigere Maßnahme den Vorzug.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie auch unter: <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/lieblingsplaetze-fuer-alle.html>

LIEBLINGSPLATZ



Barrierefreies Bauen – *Lieblingsplätze für alle*



STAATSMINISTERIUM FÜR
SOZIALES, BESONDERHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHE ZUSAMMENHALT



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.